

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	5 (1913)
Heft:	3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

**Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes**

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

**INHALT:**

|                                                                                |       |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft . . . . . | Seite |
| 2. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz . . . . .          | 37    |
| 3. Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz, Streikbruch . . . . .             | 40    |
| 4. Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung . . . . .                | 43    |
|                                                                                | 46    |

|                                                                          |       |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. Die Aktion der französischen Gewerkschaften gegen den Krieg . . . . . | Seite |
| 6. Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .                              | 47    |
| 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                        | 49    |
| 8. Verschiedenes . . . . .                                               | 52    |
| 9. Literatur . . . . .                                                   | 53    |
|                                                                          | 55    |

## Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

In Nr. 2 der «Rundschau», die vor Monatsfrist erschien, ist bereits das für die Einzelsektionen massgebende Formular des Gewerbevereins für Verträge zur Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen veröffentlicht worden.

Die neueste Berufsordnung der Coiffeurprincipale, die kürzlich in der Arbeiterpresse erschien und gegen die gegenwärtig der Verband der Coiffeurgehilfen mit Vehemenz ankämpft, ist dem Mustervertrag des Gewerbevereins ordentlich angepasst.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Berufsordnung für Coiffeure eintreten, nachdem diese vom Meisterverband definitiv angenommen ist. Dass sie angenommen wird und zwar mit nur unwesentlichen Änderungen, wenn solche überhaupt vorgenommen werden, das ist sicher.

Jedenfalls zeigt auch die Vorlage zur Berufsordnung der Coiffeurgehilfen, welchen Effekt die hinterlistige, verborgene Klassenkampfaktion der Arbeiterfreunde vom Gewerbeverein, die öffentlich am lautesten gegen die Klassenkampfpropaganda der Sozialisten schreien, schliesslich haben muss.

Jeder, auch der kleinste nichtsbedeutende Winkelmeister- und Krüppelschützenverein wird in Zukunft, wie in den letzten Jahren, auch den berechtigsten und bescheidensten Forderungen der Arbeiterschaft sein Non-possumus entgegenhalten und dagegen das Gewerbevereinsdikt zur Durchführung bringen wollen.

Dass dadurch die Kämpfe zwischen Arbeiter und Meister auch im Kleingewerbe schärfer und für beide Parteien kostspieliger werden, dürfte jedermann einleuchten. Der letzjährige Schlosserstreik in Zürich, die zurzeit noch andauernden Streiks der Bäcker in St. Gallen und Basel sowie

die Antwort, die die Schneider- und die Schuhmachergehilfen in Bern von ihren Meistern auf die letztthin eingereichten Forderungen erhielten, das sind ebensoviiele Beispiele für die segensreichen Wirkungen des schweizerischen Gewerbevereins, der gleichzeitig ein Säugling der Mutter Helvetia und ein begünstigter Subventionshascher der Kantone ist.

Es ist bezeichnend für die modernen Kulturstaten, wie sie die feige, im Dunkel mit Dolch und Gift wirkende Kampfesart des Unternehmertums begünstigen und gleichzeitig mit brutaler Gewalt den offen und ehrlich kämpfenden Lohnarbeiter niederhalten.

Nun wollen wir übergehen zum zweiten Teil des Gewerbevereinswerkes:

### Entwurf für ein Normal-Streikregulativ für die einzelnen Sektionen des

#### I. Vermeidung von Streiks und Konflikten.

##### Art. 1.

Die Sektion . . . . . des Schweizer . . . . .-Verbandes sowie jedes einzelne Mitglied derselben sind verpflichtet, ihr möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und überhaupt Konflikte irgendwelcher Art mit ihrer Arbeiterschaft zu vermeiden, eventuell solche Konflikte, wenn irgendwie tunlich, gütlich zu erledigen.

#### II. Massnahmen bei Streikaussichten.

##### Art. 2.

Sobald seitens der bei einem oder bei mehreren Mitgliedern der Sektion . . . . . des . . . . .-Verbandes beschäftigten Arbeiterschaft betreffend Aufstellung oder Änderung von Tarifen, Berufsordnungen usw., Begehren gestellt werden, welche den Ausbruch eines Streikes, einer Aussperrung oder eines andern Konfliktes befürchten lassen, so ist dies dem Sektionsvorstande sofort anzugeben. Derselbe hat dem Zentralvorstande des Berufsverbandes von der Sachlage eingehende Mitteilung zu machen.